Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippen und Kindergärten) des Marktes Wartenberg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTa-Gebührensatzung)

Stand 18.01.2024

-durchgeschriebene Fassung-

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde- und Änderungsgebühr

Zweiter Teil
Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab
§ 5 Gebührenarten
§ 6 Benutzungsgebühren
§ 7 Tagesverpflegung
§ 8 Spiel- und Materialgeld

Dritter Teil
Kinderkrippe

§ 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

Vierter Teil
Kindergarten

§ 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

Fünfter Teil
Zeitliche Geltung

§ 11 Inkrafttreten

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

[1]Der Markt Wartenberg (Träger) erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung „Haus für Kinder Wartenberg“ (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung. [2]Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) [1]Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. [2]Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde- und Änderungsgebühr

(1) [1]Die Gebühren i.S. von § 5 Nr. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. [2]Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. [3]Dies gilt auch, wenn das Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten vorübergehend aus der Einrichtung genommen wird.

(2) Das Verpflegungsgeld i.S. von § 5 Nr. 2 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.

(3) Das Spiel- und Materialgeld i.S. von § 5 Nr. 3 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.

(4) [1]Bei Aufnahme während des Einrichtungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. [2]Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe spätestens im Folgemonat (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(5) [1]Die Gebühren, das Verpflegungsgeld und das Spiel- und Materialgeld werden jeweils am ersten Werktag des Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. [2]Jeweils zum 10. eines Monats erfolgt die Abbuchung. [3]Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. [4]Barzahlung ist nicht möglich.

(6) [1]Mit der Anmeldung des Kindes für die Einrichtung entsteht eine sofort fällige Verwaltungsgebühr. [2]Die Verwaltungsgebühr beträgt 10,- Euro.

(7) [1]Für Buchungsänderungen nach Zustellung des Gebührenbescheids wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 25,- Euro erhoben. [2]Die erste Buchungsänderung je Einrichtungsjahr ist gebührenfrei.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4
Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Nr. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe und Kindergarten) – Buchungszeiten.

(2) [1]Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit dem Markt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. [2]Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. [3]Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 u Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) [1]Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. [2]Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 5
Gebührenarten

Neben den Gebühren nach § 3 dieser Satzung werden folgende laufende Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühren (§ 6)
2. Tagesverpflegung (§ 7)
3. Spiel- und Materialgeld (§ 8)

§ 6 (in der bis 31.08.2025 geltenden Fassung)
Benutzungsgebühren

(1) [1]Die Benutzungsgebühr nach den Teilen 2 bis 4 dieser Satzung wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. [2]Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.

(2) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen des Marktes, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für jedes Kind um 20%.

(3) [1]Soweit gleichzeitig zwei oder mehr Kinder eines Gebührenschuldners eine kommunale, kirchliche oder in sonstiger anerkannter Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtung im Markt besuchen, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag auf die jeweiligen Sätze nach Abs. 2 Satz 1 ermäßigt. [2]Den Nachweis der Voraussetzung hat der Antragsteller unaufgefordert zu erbringen; der Nachweis muss nicht erbracht zu werden, wenn die Kinder nur bei einem Träger in einem Betreuungsverhältnis stehen. [3]Der Nachweis kann durch einen Gebührenbescheid, einen Betreuungsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der anderen Einrichtung erbracht werden. [4]Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich mitzuteilen. [5]Die Ermäßigung kann nicht rückwirkend erfolgen.

§ 6 (in der vom 01.09.2025 bis 31.08.2026 geltenden Fassung)
Benutzungsgebühren

(1) [1]Die Benutzungsgebühr nach den Teilen 2 bis 4 dieser Satzung wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. [2]Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.

(2) Besuchen drei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen des Marktes, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für jedes Kind um 20%.

(3) [1]Soweit gleichzeitig drei oder mehr Kinder eines Gebührenschuldners eine kommunale, kirchliche oder in sonstiger anerkannter Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtung im Markt besuchen, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag auf die jeweiligen Sätze nach Abs. 2 Satz 1 ermäßigt. [2]Den Nachweis der Voraussetzung hat der Antragsteller unaufgefordert zu erbringen; der Nachweis muss nicht erbracht zu werden, wenn die Kinder nur bei einem Träger in einem Betreuungsverhältnis stehen. [3]Der Nachweis kann durch einen Gebührenbescheid, einen Betreuungsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der anderen Einrichtung erbracht werden. [4]Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich mitzuteilen. [5]Die Ermäßigung kann nicht rückwirkend erfolgen.

§ 6 (in der ab 01.09.2026 geltenden Fassung)
Benutzungsgebühren

[1]Die Benutzungsgebühr nach den Teilen 2 bis 4 dieser Satzung wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. [2]Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.

§ 7
Tagesverpflegung

(1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten.

(2) [1]Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagtisch für

1. für Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 30,00 Euro;
2. für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 55,00 Euro.

(3) Je angefangenen Monat wird ein Getränkegeld unabhängig von der Teilnahme am Mittagstisch in Höhe von 3,00 Euro erhoben.

(4) [1]Der Antrag auf Teilnahme am Mittagessen oder Abmeldung vom Mittagessen ist durch die Personensorgeberechtigten bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der Einrichtung zu stellen. [2]Eine Abmeldung für die Monate Juli und August ist nicht möglich. [3]Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.“

(5) Für Krippenkinder ist das Mittagessen im Eingewöhnungsmonat frei.

Markt Wartenberg

§ 8
Spiel- und Materialgeld

Pro angefangenen Monat wird für Werk- und Verbrauchsmaterialien ein Spiel- und Materialgeld in Höhe von 8,00 Euro erhoben.

DRITTER TEIL
Kinderkrippe

§ 9
Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

(1) Für Kinder der Altersgruppe Krippe und Kinder der Altersgruppe Kindergarten, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreuungszeit.

(2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2024 bis 31.08.2025 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	305,- €	244,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	367,- €	294,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	428,- €	342,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	489,- €	391,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	550,- €	440,- €

(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2025 bis 31.08.2026 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	336,- €	269,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	403,- €	322,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	470,- €	376,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	538,- €	430,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	605,- €	484,- €

(4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2026 bis 31.08.2027 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	370,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	444,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	517,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	591,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	665,- €

(5) Ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich die Gebühr nach dem vierten Teil dieser Satzung.

Markt Wartenberg

VIERTER TEIL
Kindergarten

§ 10
Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres, bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit.

(2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2024 bis 31.08.2025 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	160,- €	128,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	193,- €	154,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	225,- €	180,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	257,- €	206,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	289,- €	231,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	321,- €	257,- €

(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2025 bis 31.08.2026 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	177,- €	142,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	212,- €	170,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	247,- €	198,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	282,- €	226,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	318,- €	254,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	353,- €	282,- €

(4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2026 bis 31.08.2027 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	194,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	233,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	272,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	311,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	350,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	388,- €

(5) [1]Staatliche Gebührenübernahmen werden direkt mit der zu zahlenden Benutzungsgebühr verrechnet. [2]Soweit die Gebührenübernahme die Gebühr nach Absatz 1 übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme beim Markt.

FÜNFTER TEIL
Zeitliche Geltung

§ 11 Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.03.2021 außer Kraft.

Markt Wartenberg
Wartenberg, 18.01.2024

gez.

Christian Pröbst
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Veröffentlichung der Satzung über die Erhebung von Gebühren ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte) des Marktes Wartenberg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTa-Gebührensatzung)erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. vom der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden.

Markt Wartenberg
Wartenberg,

Christian Pröbst
Erster Bürgermeister